

Satzung der Hochschule Furtwangen für das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang „Technical Physician“ (Abschluss Master of Science) vom 05.06.2013

Auf Grund von § 19 Abs. a Nr. 10 LHG V. m § 58 Abs. 5 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff), § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S 517) sowie § 3 Abs. 1 und § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S 63), zuletzt geändert am 12.05.2005 hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 05.06.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Studiengang Technical Physician (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli des Jahres.

§ 2 Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Voraussetzungen
Zum Studium im Masterstudiengang „Technical Physician“ kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt.
 - b) Ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dieser soll aus dem Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften sein. Ebenso ist die Zulassung mit einem anderen, außerhalb der Ingenieur- oder Naturwissenschaften liegenden Studienabschluss möglich, soweit dieser eine deutliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
 - c) Deutschkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist müssen gute deutsche Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DSH 2, DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent) nachweisen.

- (2) Spezielle Voraussetzungen
- a) Bewerbungen sind bezüglich ihrer fachlichen Eingangskennntnisse direkt geeignet, wenn sie aus den nachfolgend genannten Themenfeldern hinreichende Kenntnisse in mindestens drei Themenfeldern nachweisen können:
- Medizin
 - Medizintechnik
 - Extrakorporale Zirkulation / Kardiotechnik
 - Ingenieurwissenschaften
 - Biologie / Biotechnologie / Chemie
- Der Nachweis der Kenntnisse kann durch den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen, Studienmodulen oder entsprechender Lehrgänge sowie Berufserfahrung erbracht werden.
- b) Bewerber und Bewerberinnen mit Kenntnissen aus weniger als drei Themenfeldern aber mehr als einem Themenfeld kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass die Kenntnisse eines der fehlenden Themenfelder im Laufe des Studiums oder im Rahmen eines Vorsemesters erworben werden. Dieses kann durch die Belegung einer entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgen oder es kann ein komplettes individuell zugeschnittenes Vorsemester abgeleistet werden.

§ 3 **Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung zum Masterstudium belegen.
- (7) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen zusätzlich einen Beleg über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form erbringen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zusammensetzung der Kommission und beruft die Mitglieder. Die Kommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
 - b) fachliche Eingangskennnisse in „Technische Medizin“ gemäß § 2 Abs. 2,
 - c) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens und
 - d) deutsche Sprachkenntnisse.
- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 4 kann eine Richtlinie zum Nachweis der Kenntnisse in den Themenfeldern aus erbrachten Studienleistungen und Lehrgängen erstellen.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

- (1) Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses und die Dauer des Studiums sowie inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang.
 - b) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens und
 - c) berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich Technical Physician / Technische Medizin.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät angehören.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (4) Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 oder § 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.

- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.

§ 8 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Furtwangen, 05.06.2013

Gez.
Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor